

Haushaltssatzung der Wefensleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Wefensleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.04.2024. beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wefensleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.111.900	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.430.600	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.905.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.075.900	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	366.700	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.800	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.400	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Hebesatzsatzung vom 22.03.2023 festgesetzt.

§ 6

Festlegungen zur Durchführung des Haushaltes:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen den Betrag von 3 v. H. nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 sowie § 11 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
5. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 EUR je Haushaltsstelle oder über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als vom Gemeinderat genehmigt.
6. Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Wefensleben, den 03.04.2024

Bader
Bürgermeister

(Siegel)